

PER E-MAIL VORAUS

PER NOE-BOX

An die
Niederösterreichische Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht (WST1)
Landhausplatz 1
3109 St Pölten
post.wst1@noel.gv.at

06.07.2023
MEDAUS/06003 CS-JIRC-SAW

Projektwerberin: EBG MedAustron GmbH
2700 Wiener Neustadt, Marie Curie-
Straße 5

vertreten durch:
(§ 8 Abs 1 RAO)
P 130765



wegen: UVP-Vorhaben
"MedAustron – Erweiterung IR5";
UVP-Genehmigungsantrag

ANTRAG
gemäß § 5 UVP-G

1-fach
Einreichoperat elektronisch

1 Einleitung

Mit Bescheid vom 21.12.2010 hat die NÖ LReg für das Vorhaben "MedAustron – Zentrum für Ionentherapie und Forschung" die **UVP-Genehmigung** nach § 17 UVP-G erteilt. Die UVP-Genehmigung ist rechtskräftig. Der Großteil dieses Gesamtvorhabens ist bereits abgenommen (TF 1-8) und die Zuständigkeit auf die Materienbehörden übergegangen. Lediglich die mit UVP-Änderungsgenehmigung der NÖ LReg vom 24.06.2021 genehmigte Verwendung zusätzlicher Ionenarten in den Ionenquellen, dem Teilchenbeschleuniger und in den Bestrahlungsräumen wurde noch nicht abgenommen.

Wir, die EBG MedAustron GmbH, planen nun eine Erweiterung des Zentrums MedAustron. Das Erweiterungsvorhaben trägt den Namen "**MedAustron – Erweiterung IR5**" und umfasst insbesondere die Errichtung eines weiteren Bestrahlungsraums ("Irradiation Room 5", kurz "**IR5**"), der ausschließlich von einem neuen **Teilchenbeschleuniger** (Synchrozyklotron) bedient wird (Ein-Raum-Lösung). Der IR5 wird unabhängig von der bestehenden Beschleunigeranlage – und damit parallel zum Bestand – betrieben werden.

Mit dem Erweiterungsvorhaben soll es nun möglich werden, die in der UVP-Einreichung 2009 anvisierten und im UVP-Genehmigungsbescheid 2010 genehmigten Patientenzahlen von 1.200 pro Jahr tatsächlich behandeln zu können. Ziel ist es außerdem, zusätzliche Behandlungsmöglichkeiten für bisher nicht erfolgreich behandelbare Tumore zu schaffen und gleichzeitig die Ionentherapie einer größeren Anzahl von Patienten zugänglich zu machen. Die nunmehr geplante zusätzliche synchrozyklotron-basierte Beschleunigeranlage ermöglicht neben der Behandlung mit Protonen auch den vermehrten Einsatz von Kohlenstoffionen, wodurch das Indikationsspektrum der zu bestrahlenden Tumore erweitert wird.

Der Protonenstrahl des Teilchenbeschleunigers liefert eine konstante Energie von rund **230 MeV**, weshalb der Schwellenwert des Anhangs 1 Z 8 UVP-G (50 MeV) überschritten wird. Für das Vorhaben ist daher gem § 3a Abs 1 Z 1 UVP-G eine UVP durchzuführen.

2 Überblick über das Vorhaben

2.1 Standort

Das Vorhaben wird auf dem Grundstück Nr 1869/96, EZ 11045 errichtet. Das Grundstück ist im Flächenwidmungsplan als Bauland-Betriebsgebiet ausgewiesen. Es hat eine Gesamtfläche von 32.200 m². Das Bestandsgebäude mit einer Grundfläche von 12.253 m² wird um den Zubau mit 1.051 m² erweitert.

Konkret ist das Erweiterungsvorhaben an der Südseite des bestehenden Gebäudes beim derzeitigen Patienteneingang von MedAustron in der Industriezone im Randbereich der Stadt Wr Neustadt geplant.



Abbildung 1: Bestehende Anlage MedAustron und Verortung des geplanten Zubaus mit den beiden Bauteilen farblich in Rot dargestellt. Details können aus dem Plan Nr. „B.03-01 P01 1.0 A Grundriss Erdgeschoss“ entnommen werden.

2.2 Vorhabensteile

Das Vorhaben gliedert sich funktional in zwei Bereiche:

- Konventioneller Bauteil
- Bunkerbauteil

Der **konventionelle Bauteil** dient vorrangig dazu, den zusätzlichen Platzbedarf im Patientenwartebereich zu decken. Die Erweiterung beinhaltet keine neuen Funktionen im Vergleich zum Bestandsgebäude, sondern nur eine flächenmäßige Vergrößerung und teilweise Neusituierung.

Der konventionelle Bauteil stellt verschiedene Räumlichkeiten für die Patienten bereit, darunter insbesondere neue Wartebereiche. Durch eine größere Distanz zwischen den Patienten kann das Risiko von Infektionen verringert werden, insbesondere bei immunschwachen onkologischen Patienten. Zudem können die Bedürfnisse spezifischer Patientengruppen, wie Kinder, durch eine entsprechende Zonierung des Wartebereichs besser berücksichtigt werden.

Zusätzlich werden der Patientenempfang und die Büros der Patientenadministration angepasst, um dem erweiterten Wartebereich gerecht zu werden. Es entstehen auch weitere Räume wie Untersuchungszimmer, Lagerungshilfen, sanitäre Einrichtungen für Kinder, IT-Verteiler und Gänge.

Aufgrund der Behandlung von Kindern, die eine Sedierung benötigen, wird im neuen Bestrahlungsraum IR5 außerdem ein Anästhesiebereich geschaffen. Dieser umfasst einen Geräteraum, einen Aufwachraum mit Überwachungsbetten, einen Einleitungsbereich und einen Technikraum.

Der **Bunkerbauteil** befindet sich neben dem bestehenden Bestrahlungsraum (IR4) des Bestandsgebäudes und grenzt an den konventionellen Bauteil. Der Bereich ist zweigeschossig. Um die Strahlenbelastung durch den Beschleunigerbetrieb im IR5 innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte zu halten, sind insb massive Abschirmungen aus Beton vorgesehen.

Im Erdgeschoss des Bunkerbauteils befinden sich die relevanten Räumlichkeiten aus strahlenschutzrechtlicher Sicht. Die kompakte Ein-Raum-Lösung umfasst insb folgende Räume:

- Beschleunigerraum
- klinischer Bestrahlungsraum (IR5)
- Beschleunigerkontrollraum (LCR5)
- Zutrittslabyrinth
- Technikbereich
- Überwachungsraum
- Schleuse
- Serverraum (TCR)

Im **Beschleunigerraum** wird ein supraleitender Synchrozyklotron errichtet. Dieser hat eine Größe von lediglich 2,5 m im Durchmesser und ein Gesamtgewicht von 55 t. Dieser liefert im klinischen Modus bei der Extraktion einen Protonenstrahl mit einer konstanten Energie von etwa 230 MeV. Nach der Extraktion der Protonen aus dem Synchrozyklotron kann über ein Energieauswahlsystem die jeweils erforderliche Energie zur Bestrahlung eingestellt werden. Der verfügbare Energiebereich liegt zwischen 70 MeV und 230 MeV.

Das 1. Obergeschoss umfasst Mitarbeiterbereiche für die Anlagenbetriebsmannschaft sowie einen Lagerraum. Das 2. Obergeschoss enthält Räume, die für den Betrieb der darunterliegenden Räume im Erdgeschoss erforderlich sind, wie einen Serverraum, einen weiteren Lagerraum, einen Gang, Stromversorgungs- und Kältetechnikräume, einen Watercooling Room, einen Powersupply Room, Technikräume für Mitarbeiter und eine Werkstatt.

2.3 Bauphase

Die **Bautätigkeiten** in der **Errichtungsphase** sollen parallel zum laufenden Patientenbetrieb stattfinden. Es ist geplant das Vorhaben in **Teilrealisierungsstufen** umzusetzen. Dabei wird auf den laufenden Patientenbetrieb während der Bauphasen Rücksicht genommen, sodass der Betrieb im Bestand möglichst störungsfrei erfolgen kann.

2.4 Betriebsphase

In der **Betriebsphase** ist gegenüber dem aktuell genehmigten Betrieb von MedAustron nicht mit erhöhtem Verkehrsaufkommen und diesbezüglicher Lärm- und Luftverschmutzung zu rechnen, weil sich die Patientenzahl gegenüber der bestehenden UVP-Genehmigung aus 2010 nicht erhöhen wird.

Der Zubau IR5 wird nach der Errichtung weitestgehend in den Betrieb des bestehenden Zentrums MedAustron integriert:

- Abluft und Abwasser aus Bereichen, die eine Aktivierung durch Strahlung nicht ausschließen lassen, werden in die Abluftanlage und Abklinganlage des Bestandsgebäudes integriert.
- Der Zubau wird organisatorisch in die bestehende Krankenanstalt eingebunden.
- So werden zB zusätzliche Abfälle über die bestehenden Einrichtungen gesammelt und über die vorhandenen Entsorgungseinrichtungen und -wege ordnungsgemäß entsorgt.
- Auf Grund der vorhandenen Infrastrukturreerven bei den Haustechnikanlagen des Bestandsgebäudes (Heizung, Kühlung, Lüftung, Elektro) werden die bestehenden Anlagen auch für die Versorgung des IR5-Zubaus genutzt.
- Die Versickerung der neuen Dachflächen des Gebäudes werden über zwei der drei bestehenden Versickerungsanlagen unterirdisch zur Versickerung gebracht.

3 Gliederung des Einreichoperats

Das Einreichoperat ist in 4 Teile gegliedert:

- Teil A – UVP-Genehmigungsantrag
- Teil B – Vorhaben
- Teil C – Sonstige Unterlagen
- Teil D – UVE

Teil A enthält den vorliegenden **UVP-Genehmigungsantrag** (und im weiteren Verlauf des Verfahrens allfällige weitere Schriftsätze, zB Revisionen der Einreichunterlagen oder ergänzende Auskünfte).

Teil B enthält die **Vorhabenbeschreibung** einschließlich der technischen Beschreibungen des Vorhabens und der Maßnahmen (Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen einschließlich CEF-Maßnahmen). Dieser Teil umschreibt das zur Genehmigung eingereichte Vorhaben.

Teil C enthält **Sonstige Unterlagen**. Diese sind weder Teil des zu genehmigenden Vorhabens (Teil B) noch dessen Auswirkungen auf die Umwelt (Teil D), wie bspw Grundlagendaten, Nachweise, Grundbuchauszüge, Darstellung der Öffentlichkeitsarbeit und der öffentlichen Interessen.

Teil D enthält die Beurteilung der **Umweltauswirkungen des Vorhabens**. In Teil D ist die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) enthalten, in der alle schutzgutbezogenen Wirkungen abgehandelt werden. Die UVE enthält darüber hinaus auch eine allgemein verständliche Zusammenfassung, das Klima- und Energiekonzept sowie das Bodenschutzkonzept.

Die im Inhaltsverzeichnis als "vertraulich" gekennzeichneten Dokumente (*) bitten wir von einer allfälligen Akteneinsicht auszunehmen, weil diese Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, höchstpersönliche Daten oder sensible Sicherheitsinformationen zum Betrieb der bestehenden Krankenanstalt und des Teilchenbeschleunigers beinhalten.

Wir legen die Unterlagen elektronisch (per Upload auf die NOE-Box) vor. Sollten Ausdrucke einzelner Unterlagen benötigt werden, bitten wir um Mitteilung an:

DI Gerald Höllinger (MedAustron International GmbH)
Marie Curie Straße 5, Wr Neustadt
Tel: +43 664 5360885
gerald.hoellinger@medastron.at

4 UVP-Pflicht

Gem Anhang 1 Z 8 UVP-G ist der Bau von Teilchenbeschleunigern ab 50 MeV einer UVP-Pflicht zu unterziehen. Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Spalte 2 (UVP im vereinfachten Verfahren).

Änderung von Vorhaben, die eine Kapazitätsausweitung von mind 100 % des in Spalte 2 des Anhang 1 festgelegten Schwellenwerts erreichen, sind jedenfalls UVP-pflichtig.

Der beim Erweiterungsvorhaben IR5 eingesetzte neue Teilchenbeschleuniger hat eine Energie von etwa 230 MeV. Für das Vorhaben ist daher gem § 3a Abs 1 Z 1 iVm Anhang 1 Z 8 UVP-G eine UVP durchzuführen.

5 Zuständigkeit der UVP-Behörde

Nach § 39 Abs 1 UVP-G ist für Verfahren nach dem 2. Abschnitt des UVP-G die Landesregierung sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich gem § 39 Abs 4 UVP-G nach der Lage des Vorhabens. Das UVP-Vorhaben "MedAustron – Erweiterung IR5" liegt in der Stadt Wr Neustadt im Bundesland Niederösterreich. Die NÖ LReg ist somit für den vorliegenden UVP-Genehmigungsantrag zuständig.

6 Antragstellerin und Antragsgegenstand

Antragstellerin für das Vorhaben "MedAustron – Erweiterung IR5" ist die EBG MedAustron GmbH.

Antragsgegenstand ist das Vorhaben, wie es oben in Pkt 2 sowie in der Vorhabensbeschreibung (Teil B des Einreichoperats) umschrieben ist.

7 Rechtlicher Hinweis

Die strahlenschutzrechtliche Betriebsbewilligung (§ 17 StrSchG) kann nicht bereits Gegenstand des UVP-Genehmigungsverfahrens sein, weil sie die Fertigstellung der Anlage voraussetzt. Gleiches gilt für die krankenanstaltenrechtliche Betriebsbewilligung (§ 11 iVm 10f NÖ KAG). Diese Betriebsbewilligungen werden daher Gegenstand der Abnahmeprüfung nach Fertigstellung der Anlage sein (§ 20 Abs 2 UVP-G).

Der in strahlenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren übliche Probetrieb ist auch im Fall "MedAustron – Erweiterung IR5" vorgesehen. Er wird zwischen UVP-Genehmigungsbescheid und UVP-Abnahmebescheid stattfinden.

8 Antrag

Wir stellen somit gemäß § 5 UVP-G den

A n t r a g ,

die NÖ LReg als zuständige UVP-Behörde möge das Vorhaben "**MedAustron – Erweiterung IR5**" – wie in Pkt 2 und in der vorgelegten Vorhabensbeschreibung (Teil B des Einreichoperats) beschrieben – gemäß § 17 UVP-G genehmigen.

EBG MedAustron GmbH